

# **Reglement über Unterstützungs- leistungen und Ausbildungsbeiträge**

*Ausgabe 2009*

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde vom 21. April 1999 folgendes Reglement über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen und Ausbildungsbeiträgen:

## **A. Grundsatz**

### **Art. 1 Stiftungszweck**

- 1 Die Stiftung bezweckt unter anderem die Unterstützung von in finanzieller Not befindlichen Medizinischen Praxisassistentinnen resp. Schülerinnen in der Ausbildung zu diesem Beruf.
- 2 Gegenüber der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung und Fortsetzung von Unterstützungsleistungen oder Ausbildungsbeiträgen.

## **B. Unterstützungsleistungen**

### **Art. 2 Voraussetzungen und Gesuchsabwicklung**

- 1 Unterstützungsleistungen können an in finanzielle Not geratene medizinische Praxisassistentinnen mit Arbeitsort oder Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden als Beitrag an die Kosten des Lebensunterhalts oder als Zuschuss für die Aufwendungen der Weiterbildung bzw. des Wiedereinstiegs in die Berufstätigkeit als Medizinische Praxisassistentin.
- 2 Unterstützungsleistungen werden in der Regel als nicht rückzahlbare einmalige oder wiederkehrende Zuschüsse ausgerichtet.
- 3 Die Gesuchseinreichung erfolgt mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular "Gesuch um Unterstützungsbeiträge und Ausbildungsbeiträge" sowie eventuell zusätzlicher separater schriftlicher Begründung. Die Gesuchstellerin hat der Stiftung die nötigen Angaben über ihre finanziellen Verhältnisse samt Steuerunterlagen und Budget über ihren Unterhaltsbedarf zu liefern. Sämtliche Angaben sind ausreichend zu belegen.
- 4 Die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen gelten im Übrigen sinngemäss.

## **C. Ausbildungsbeiträge**

### **Art. 3 Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen**

- 1 Beiträge an die Schul- oder Lebenshaltungskosten können ausgerichtet werden für Erstausbildungen, die mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Medizinische Praxisassistentinnen abgeschlossen werden. Beiträge für Zweitausbildungen erfolgen höchstens ausnahmsweise und nur in begründeten Einzelfällen.
- 2 Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter, öffentlicher und privatrechtlicher Institutionen (Stipendien) sowie der Gesuchstellerin selbst. Ausbildungsbeiträge der Stiftung werden nur subsidiär aus-

gerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nachweislich nicht ausreicht.

- 3 Die Gesuchstellerin hat mit Belegen nachzuweisen, dass sie neben den eigenen über keine oder nur unzureichende Mittel der öffentlichen Hand oder von privater Seite verfügt. Sie verschafft der Stiftung Einblick in die Steuerunterlagen der eigenen Person und der Eltern, soweit für diese eine Unterstützungspflicht besteht.
- 4 Die Gesuchstellerin muss fähig und willens sein, das Ausbildungsziel zu erreichen. Diese Voraussetzungen werden als bestehend vermutet, wenn die Gesuchstellerin einen genehmigten Lehrvertrag nachweist bzw. im weiteren Verlauf der Ausbildung die Promotionsbedingungen erfüllt und ihr Verhalten zu keinen Klagen Anlass gibt. Werden Beiträge für die Ausbildung an einer Privatschule beantragt, tritt der Stiftungsrat auf das Gesuch nur ein, wenn die Gesuchstellerin eine Schnupperlehre von wenigstens zwei vollen Tagen in einer Arztpraxis absolviert hat und hierüber ein schriftlicher Bericht des Praxisinhabers vorliegt, der die Berufseignung der Gesuchstellerin bestätigt. Der Stiftungsrat wird mit der Gesuchseinreichung ermächtigt, nötigenfalls Berichte der Lehraufsicht, der Berufsschule oder der Schnupper-Lehrstelle einzuholen.

#### **Art. 4 Beitragsarten**

- 1 Die Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich als Stipendien gewährt. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Leistungen mit dem Zweck, der Empfängerin die Aufnahme, die Fortsetzung oder den Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen. Die Zahlungen erfolgen dabei in der Regel direkt an die Schule gegen Rechnungsstellung.
- 2 Beiträge an die Schulkosten für Vorbereitungsjahre zur Ausbildung als Medizinische Praxisassistentin erfolgen in der Regel in der Form eines rückzahlbaren Darlehens. Der Stiftungsrat kann die Rückzahlungspflicht erlassen unter der Voraussetzung, dass die Schülerin nach Abschluss des Jahres eine Lehrstelle antritt und die Probezeit des Lehrvertrages erfolgreich bestanden hat.
- 3 Die Ausrichtung von Stipendien wird mit der Erwartung verknüpft, dass eine spätere Rückzahlung nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stipendiatin erfolgt. Eine Rechtspflicht zur Rückzahlung besteht indessen nicht.
- 4 Darlehen können als Ergänzung oder als Ersatz von Stipendien gewährt werden. Die Verzinsung und Rückzahlungsbedingungen werden in einem schriftlichen Darlehensvertrag geregelt.

#### **Art. 5 Höhe der Beitragsleistungen**

Massgebend für die Bemessung der Beitragsleistungen sind:

- a) die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin;
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin, ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin, der Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter;

elternunabhängig können die Ausbildungsbeiträge berechnet werden für Gesuchstellerinnen

- über dem vollendeten 25. Altersjahr

- die mündig sind und mindestens zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren;

c) die Höhe der Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen sowie von öffentlich- und privatrechtlichen Institutionen.

## **Art. 6 Dauer der Ausbildungsbeiträge**

1 Ausbildungsbeiträge werden, sofern die Gesuchstellerin den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte und der Berufsschule genügt, bei Bedarf in der Regel bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. In begründeten Einzelfällen können sie für eine längere Dauer gewährt werden.

2 Beim Abbruch der Ausbildung oder beim Wechsel der Ausbildungsrichtung fallen die Leistungen mit sofortiger Wirkung dahin. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, solche Umstände sofort dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen und zu Unrecht weiter ausgerichtete Beiträge zurückzuerstatten.

## **Art. 7 Verfahren der Beitragsgewährung**

1 Gesuche für Ausbildungsbeiträge sind mit dem durch die Stiftung zur Verfügung gestellten Formular ([www.stellmacher-stiftung.ch](http://www.stellmacher-stiftung.ch)) bis **15. Mai** für das Sommersemester bzw. bis **15. November** für das Wintersemester bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Stiftungsrat setzt die Höhe der Ausbildungsbeiträge in der Regel in einer Monatsfrist jeweils für ein Ausbildungsjahr endgültig fest. Der Entscheid des Stiftungsrates wird der Gesuchstellerin schriftlich eröffnet unter gleichzeitiger Orientierung durch eine Briefkopie an die Schulleitung. Der Entscheid des Stiftungsrates ist endgültig. Eine weitere Korrespondenz darüber wird nicht geführt.

2 Entscheide über die Gewährung von Beiträgen werden in der Regel ausgesetzt bis zum Vorliegen der Stipendienverfügungen der zuständigen kantonalen Behörden, welche die Gesuchstellerin unaufgefordert und umgehend der Stiftung einzureichen hat.

## **Art. 8 Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge**

1 Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten:

a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden;

b) wenn sie nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet wurden.

- 2 Wird die Ausbildung durch Verschulden der Gesuchstellerin vorzeitig aufgegeben, so kann sie verpflichtet werden, den Ausbildungsbeitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- 3 Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen.

## **Art. 9 Entscheide und Kompetenzdelegation**

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend und nach freiem Ermessen über die Gesuche. Er kann den Entscheid über einmalige Unterstützungsleistungen oder Ausbildungsbeiträge bis zu einem Betrag von CHF 1'000.-- an einzelne Mitglieder des Stiftungsrats delegieren. Die Entscheidungen über Leistungen oder die Abweisung von Gesuchen muss vom Stiftungsrat nicht begründet werden.
- 2 Die Deklaration von Leistungen der Stiftung an die Gesuchstellerin gegenüber der Steuerverwaltung ist Sache der Empfängerin.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses revidierte Reglement wurde vom Stiftungsrat am 25. November 2009 genehmigt und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Margrit und Ruch Stellmacher-Stiftung

Der Stiftungsrat

---

Dr. iur. Thomas Brender

---

Bruno Gutknecht, Fürsprecher

---

Dr. med. Hansueli Zürcher